

Freier Zugang zu Kulturgütern als Menschenrecht und der Entwurf einer europäischen Digitalcharta – ein Kommentar und ein Vorschlag

Frank Havemann

Beitrag zum E(hren)-Journal für Peter Schirnbacher anlässlich seiner Emeritierung als Professor am Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin, herausgegeben von Boris Jacob, Maxi Kindling und Uwe Müller. Das E(hren)-Journal ist online verfügbar unter: <http://ehrenjournal.ib.hu-berlin.de/> Der Text ist online verfügbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:11-100244010>. Er steht unter der Creative-Commons-Lizenz mit Namensnennung und Weitergabe unter gleichen Bedingungen (CC BY SA): <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>.

Jeder hat das Recht, am kulturellen
Leben der Gemeinschaft frei
teilzunehmen, sich an den Künsten zu
erfreuen und am wissenschaftlichen
Fortschritt und dessen Errungenschaften
teilzuhaben.

Allgemeine Erklärung der
Menschenrechte, 27 (1)

IM Papierzeitalter war alle wissenschaftliche wie belletristische Literatur in Bibliotheken frei zugänglich, wenn man von Beschränkungen aus politischen Gründen absieht. Im schlimmsten Fall musste eine geringe Gebühr für die Nutzung der Bibliothek gezahlt werden. Im digitalen Zeitalter darf man nicht dahinter zurückgehen, denn das im Artikel 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte postulierte Recht auf kulturelle Teilhabe lässt sich ohne einen weitgehend freien Zugang zu Kulturgütern nicht realisieren. Ein Rückschritt liegt aber vor, denn ein großer Teil allein digital publizierter wissenschaftlicher Information kann von vielen Bibliotheken nicht mehr erworben werden, weil die großen Wissenschaftsverlage ihre Monopolstellung zur unmäßigen Steigerung ihrer Renditen ausnutzen. Dabei kostet die Herstellung und Verbreitung jeder weiteren digitalen Kopie einer Publikation nahezu nichts. Verwertung digital publizierter Information lässt sich daher nur durch künstliche Verknappung realisieren. Kopiersperren und andere ausgeklügelte Methoden des digitalen Rechtemanagements werden ersonnen, die den freien Zugang

zu Kulturgütern verhindern. Potenzielle Leser verzweifeln, weil sie für die digitale Kopie eines wissenschaftlichen Artikels soviel bezahlen sollen wie für ein auf Papier gedrucktes Buch. Bibliotheken dürfen von elektronischen Büchern nur eine begrenzte Zahl von Exemplaren gleichzeitig verleihen. Leser müssen warten, bis wieder ein Exemplar frei ist. Welch ein Widersinn, denn Teilhabe kann doch im digitalen Zeitalter viel besser realisiert werden als im Papierzeitalter:

Dass wissenschaftliche und künstlerische Werke, Informationen aller Art nun so einfach verbreitet und kopiert werden können, lässt den Traum, allen Menschen umfassende Bildung zu ermöglichen, seiner Verwirklichung näher rücken. Der freie, d. h. kostenlose und unbeschränkte Zugang zu digitalen Kopien aller Werke, zu über das Netz verfügbaren Informationen schafft eine notwendige Voraussetzung der Teilhabe aller dazu überhaupt fähigen Menschen an Kultur, Politik und Wissenschaft, die mit Bibliotheken bisher nur teilweise verwirklicht werden konnte. (Havemann (2009) bzw. Havemann (2016a))

Seit Herbst 2016 steht der Entwurf einer *Charta der Digitalen Grundrechte der Europäischen Union* zur Diskussion.¹ Wie wird in ihm das Menschenrecht auf kulturelle wie politische Teilhabe für das digitale Zeitalter aktualisiert? Artikel 2 lautet:

Jeder hat ein Recht auf freie Information und Kommunikation. Dieses Recht ist konstitutiv für die freie Gesellschaft.

Das klingt gut. So wie auch der erste Absatz von Artikel 3:

Jeder Mensch hat das Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe in der digitalen Sphäre.

Im Artikel 9 wird Transparenz gefordert:

Die Informationen staatlicher Stellen müssen öffentlich zugänglich sein.

Im Artikel 15 wird das Internet als „Bestandteil der Grundversorgung“ charakterisiert. Im Artikel 17 wird gefordert:

Marktmissbräuchliches Verhalten ist wirksam zu verhindern.

Der Pferdefuß kommt zum Schluss mit dem Artikel 22 zum Thema „Immaterialgüter“:

Rechteinhabern steht ein fairer Anteil an den Erträgen zu, die aus der digitalen Nutzung ihrer Immaterialgüter erwirtschaftet werden. Diese Rechte müssen in Ausgleich gebracht werden mit nicht-kommerziellen Nutzungsinteressen.

Das ist ein Rückschritt gegen die Erklärung der Menschenrechte, wie Julia Reda in ihrem Kommentar zum Artikel 22 zu Recht bemerkt.² Ich teile ihre Kritik an diesem Artikel voll und brauche sie hier nicht zu wiederholen. Stattdessen will ich eine neue Fassung des Artikels vorschlagen. Da ich juristischer Laie bin, bitte ich um Nachsicht bei Formulierungsfragen. Mein Vorschlag:

¹ <https://digitalcharta.eu/>

² <https://digitalcharta.eu/immaterialgueter/#comment-22>

Artikel 22 (Zugang zu Kulturgütern und Informationen)

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf freien Zugang zu digitalen Kopien wissenschaftlicher, literarischer und künstlerischer Werke im Bestand von Bibliotheken, Archiven, Museen und öffentlichen Medienanstalten. Den Schöpfern solcher Werke wird die Schaffung weiterer Werke ermöglicht. Sie bestimmen, welche Rechte an ihren Werken sie sich vorbehalten. Verlage stellen den Nationalbibliotheken digitale Kopien von Publikationen für die Langzeitarchivierung kostenlos bereit.

(2) Jeder Mensch hat das Recht auf freien Zugang zu digital bereitzustellenden Informationen, die für die Teilhabe an demokratischen Entscheidungsprozessen benötigt werden.

Der erste und der letzte Satz des ersten Absatzes implizieren zusammengenommen, dass digitale Kopien von Werken nicht mehr verwertet werden können. Ich denke, die Verwertung von digitalen Kopien publizierter Information verhindert es, die Möglichkeiten der neuen Technik für die Teilhabe aller an Kultur, Politik und Wissenschaft optimal zu nutzen. Sie muss daher überwunden werden, wenn man Teilhabe als Menschenrecht ernst nimmt. Der Paradigmenwechsel von der *Verwertung* zur *Verbreitung* wissenschaftlicher Zeitschriftenliteratur wurde bereits vor einem Jahrzehnt von Stefan Gradmann (2007) gefordert.³

Wenn Verwertung digitaler Kopien nicht mehr möglich sein soll und zunehmend Werke nur noch digital erscheinen, müssen ihre Produktion und Publikation anders finanziert werden. Die Produktion vieler wissenschaftlicher Werke wird mit öffentlichen Mitteln finanziert, wobei sich der Staat als Mäzen wenig in die Verteilung der Mittel einmischt, sondern dies der Selbststeuerung in den wissenschaftlichen Gemeinschaften überlässt. Ähnlich bei Filmen. Auch der belletristischen Literatur würden aufgeklärte zurückhaltende Mäzene (wieder) gut bekommen. Preise und Stipendien für Autoren gibt es schon heute. Als Mäzen muss nicht unbedingt nur der Staat auftreten. Ich hoffe, die Phase, in der literarische Autoren versuchen, durch Verwertung ihrer Werke ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, ist bald vorbei. Auch zum Nutzen der Autoren, denn sie müssten dann nicht mehr – wie Brecht es ausdrückte – jeden Morgen, ihr „Brot zu verdienen“, auf den Markt gehen, „wo Lügen gekauft werden“ und sich „hoffnungsvoll [...] zwischen die Verkäufer“ einreihen.⁴ Das ist also eine Befreiung der Autoren, keine Enteignung, wie oft behauptet. Einem Urheber kann sein Werk gar nicht weggenommen werden, es sei denn durch ein Plagiat. Eine naturrechtliche Begründung geistigen Eigentums negiert die Tatsache, „dass die Schöpfer überhaupt nur aus einem Brunnen kultureller Tradition Werke schöpfen können“ ((Havemann, 2016b, S. 11). Es kommt einzig und allein darauf an, kreativen Menschen die Mittel in die Hand zu geben, weitere Werke zu schaffen. Die Kosten der Publikation sind vergleichsweise gering im Verhältnis zu den Produktionskosten. Sie müssten auch von den Mäzenen übernommen werden. Dann kann man sich Kopiersperren und ähnlichen Widersinn sparen.

³ Weitere Quellen dazu bei Havemann (2016b).

⁴ Aus dem Gedicht *Hollywood* ((Brecht, 1978, S. 6)).

Wenn digitale Kopien publizierter Werke nicht verkauft werden können, gibt es auch keine Bestseller, die den Verlagen und den Urhebern hohe Einnahmen bringen. Das erscheint ungerecht. Ist es aber gerecht, wenn einige Bestseller-Autoren Reichtum anhäufen, während bei literarisch mindestens genauso befähigten Autoren die Einnahmen nicht für den Lebensunterhalt ausreichen? Viele sehr erfolgreiche Autoren vergangener Epochen sind heute zu Recht vergessen, während die Werke ihrer Kollegen, von denen es manche schwer hatten, überhaupt als Autoren zu bestehen, in die Lesebücher aufgenommen wurden.

Wird aber nicht durch meinen Vorschlag zum Artikel 22 die unrealistische Vision eines Schlafraffenlandes erzeugt, eine Utopie fernab der wirtschaftlichen Gegebenheiten? Das mag sein, aber für mich sind die in der vorgeschlagenen Fassung formulierten Prinzipien nur eine Konsequenz aus dem Open-Access-Gedanken in der Wissenschaft, die man so oder ähnlich ziehen muss, wenn man die im Artikel 27 der Menschenrechtserklärung geforderte Teilhabe an Kultur und Kunst den Möglichkeiten des digitalen Zeitalters entsprechend realisieren will. Bevor man über Kompromissvorschläge nachdenkt, sollte man zuerst die gesellschaftlich optimale Variante unter den technisch möglichen Lösungen diskutieren. Für die wissenschaftliche Literatur hat die Open-Access-Bewegung in den letzten 20 Jahren wenigstens erreicht, dass der Anteil frei zugänglicher digitaler Kopien von Zeitschriftenaufsätzen stetig – wenn auch sehr langsam – zugenommen hat. Die großen Wissenschaftsverlage bremsen, haben sie doch mit der Verwertung von Information auf Kosten der Allgemeinheit hohe Gewinnmargen erzielt. Sie stellen aber zunehmend ihr Geschäftsmodell auf Open Access um, indem sie nun die Autoren bzw. deren Geldgeber für die Publikation bezahlen lassen. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn sich nicht auf diese Weise weiter knappe öffentliche Gelder in satte private Gewinne verwandeln würden. Die Wissenschaft konnte schon immer ihre Information mittels ihrer Fachgesellschaften selbst organisieren und benötigt dazu keine profitorientierten Verlage mit parasitären Geschäftsmodellen (Steinberg (2015)).

Zum Schluss will ich Victor Hugo zitieren, der mit Erfolg für die Internationalisierung des Urheberrechts eintrat, aber – in Vorwegnahme der Erklärung der Menschenrechte – auch betont, wofür literarische Werke geschaffen werden:

Das Buch als Buch gehört dem Autor, aber als Gedanke gehört es – der Begriff ist keineswegs zu mächtig – der Menschheit. Jeder denkende Mensch hat ein Recht darauf. Wenn eines der beiden Rechte, das des Autors oder das des menschlichen Geistes, geopfert werden sollte, dann wäre es, zweifellos, das Recht des Autors, denn unsere einzige Sorge gilt dem öffentlichen Interesse, und die Allgemeinheit, das erkläre ich, kommt vor uns.⁵

⁵ Zitiert nach https://de.wikipedia.org/wiki/Victor_Hugo (22.11.2016)

Danksagung

Mein Dank gebührt hier vor allem dem Jubilar, Prof. Dr. Peter Schirmbacher, für sein frühes und stetiges Eintreten für den freien Zugang zu wissenschaftlicher Information. Ihm ist wesentlich zu verdanken, dass die Humboldt-Universität das Open-Access-Prinzip so früh und deutlich auf ihre Fahnen geschrieben hat.

Literatur

- [Brecht 1978] BRECHT, Bertolt: *Gedichte*. Bd. VI, Berlin und Weimar : Aufbau-Verlag, 1978
- [Gradmann 2007] GRADMANN, Stefan: Verbreitung vs. Verwertung. Anmerkungen zu Open Access, zum Warencharakter wissenschaftlicher Informationen und zur Zukunft des elektronischen Publizierens. In: HAVEMANN, Frank (Hrsg.) ; PARTHEY, Heinrich (Hrsg.) ; UMSTÄTTER, Walther (Hrsg.): *Integrität wissenschaftlicher Publikationen in der Digitalen Bibliothek – Wissenschaftsforschung Jahrbuch 2007*. 2., unveränderte Auflage. Berlin : Gesellschaft für Wissenschaftsforschung, 2007, S. 92–106. – <http://d-nb.info/1021026476>
- [Havemann 2009] HAVEMANN, Frank: *Einführung in die Bibliometrie*. 1. Auflage. Berlin : Gesellschaft für Wissenschaftsforschung, 2009. – <http://d-nb.info/993717780>
- [Havemann 2016a] HAVEMANN, Frank: *Einführung in die Bibliometrie*. 2., erweiterte Auflage. Berlin : Gesellschaft für Wissenschaftsforschung, 2016. – <http://d-nb.info/1113795433>
- [Havemann 2016b] HAVEMANN, Frank: Freier Zugang zu Wissen nach dem Papierzeitalter: Fragen, Thesen und Vorschläge (akzeptierter Entwurf). In: WESSEL, Karl-Friedrich (Hrsg.): *Festschrift für Heinrich Parthey anlässlich seines 80. Geburtstages*. 2016. – https://www.researchgate.net/publication/311470242_Freier_Zugang_zu_Wissen_nach_dem_Papierzeitalter_Fragen_Thesen_und_Vorschlaege
- [Steinberg 2015] STEINBERG, Philip E.: Reclaiming Society Publishing. In: *Publications* 3 (2015), Juli, Nr. 3, S. 150–154. – <https://doi.org/10.3390/publications3030150>